



Verein der Ehemaligen und Förderer
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen (WIWI-Verein) e. V.

Satzung

vom 8. Dezember 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Ehemaligen und Förderer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität (WIWI-Verein) e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister Gießen unter der Nummer 1702 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage der Unterstützung des Fachbereichs bei der Pflege der Kontakte zu den ehemaligen Angehörigen des Fachbereichs sowie bei der Durchführung seiner Lehr- und Forschungstätigkeiten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er erfüllt diese Zwecke durch Beratung der Fachbereichsangehörigen und durch die Bereitstellung von Mitteln zur Pflege der Kontakte zu den ehemaligen Angehörigen des Fachbereichs sowie zur Durchführung seiner Lehr- und Forschungstätigkeiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Spenden und Erbschaften aufgebracht.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Unternehmen, Verbände, Behörden sowie Institutionen werden, die an der Arbeit des Fachbereichs interessiert sind.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Erhebung setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, nach Ermessen auch ermäßigte Beiträge zuzulassen.



- 2 -

- (3) Anträge zur Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Vorstandsbeschlusses.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Jedes in der Mitgliederversammlung vertretene Mitglied ist stimmberechtigt und hat bei Abstimmung eine Stimme. Die gegenseitige Vertretung von Mitgliedern und die Übertragung des Stimmrechts sind unzulässig.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein ihre postalischen, elektronischen und telefonischen Kontaktdaten bei Beginn der Mitgliedschaft sowie bei jeder Veränderung der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt an, dass der Verein alle Kontaktdaten jedem Vereinsmitglied zur Kenntnis geben kann.
- (7) Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlungen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft einer Privatperson endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft aller anderen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Institution.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in begründeter Form bekannt zu machen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) vereinschädigendes Verhalten,
 - b) Verstöße gegen die Satzung oder die Zwecke des Vereins,
 - c) Rückstand mit der Beitragszahlung um mehr als ein Jahr trotz Mahnung,
 - d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Beschlusses Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei bis fünf Beisitzern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus



- 3 -

- a) mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, die aktive Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität sind, und
 - b) mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die nicht aktive Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität sind.
- (2) Gehört der Vorsitzende des Vorstands der Mitgliedergruppe a) an, dann soll der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliedsgruppe b) angehören und umgekehrt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für 3 Jahre. Die Amtszeit dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, im dritten auf das Wahljahr folgende Jahr. Erfolgt keine rechtswirksame Neuwahl, bleibt der Vorstand bis zur nächsten rechtswirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Neuwahl eines Ersatzmitgliedes nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in pflichtgemäßer Ausübung des Amtes erwachsen, werden vom Verein erstattet.
- (5) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein zusammen mit einem Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Geschäftsführung des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwendung der Mittel,
 - c) die Abfassung eines jährlichen Geschäftsberichtes,
 - d) die Feststellung der vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresrechnung,
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) der Beschluss über einen Beitragsnachlass,
 - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung,
 - i) die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Hilfskräften.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, die mindestens eine Wahlperiode Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender waren, zu Ehrevorsitzenden ernennen. Ehrevorsitzende können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben dabei jedoch kein Stimmrecht.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstands zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit beigefügter Begründung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder anzuberaumen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter geleitet. Der Vertreter muss Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Briefpost oder per elektronischer Post durch den Vorstand. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin der Mitgliederversammlung anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Briefpost oder der Absendung der elektronischen Post.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Wurden Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung nicht berücksichtigt, können die jeweiligen Antragsteller bei dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ eine Aufnahme in die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen; Anträge zur Satzungsänderung dürfen in dieser Weise nicht gestellt werden.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Entwicklung von Vorschlägen und Hinweisen für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Festlegung von Höhe, Fälligkeit und Erhebung des Mitgliedsbeitrags
 - h) der Beschluss über die Berufung zu einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein,
 - i) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - j) die Satzungsänderung,
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der in Absatz 4 aufgeführten Ziffern i) bis k), für die eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, mit Ausnahme der Beschlussfassung zu Absatz 4, Ziffer h), die immer geheim erfolgen muss. Sonstige geheime Abstimmungen bedürfen eines Antrags und eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; die Abstimmung über den Antrag zur geheimen Abstimmung hat immer geheim zu erfolgen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.



§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, das laufende und die beiden folgenden Rechnungsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gab oder nicht.

§ 9 Satzungsänderung, Dokumentation

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Erläuterung und mit Gegenüberstellung des geltenden Wortlauts des betreffenden Satzungsabschnitts beizufügen.
- (2) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind vereinsöffentlich.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Justus-Liebig-Universität mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu verwenden.

§ 11 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.12.2010 beschlossen. Sie ersetzt die Gründungssatzung vom 11. Juli 1988, die am 09. Juni 1989 und am 11. Mai 2001 geändert wurde.